

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 03.12.2020

Inkrafttreten des qualifizierten Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Weinbergäcker-Schönhut, 4. Änderung“ in Herrenberg-Haslach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 17.11.2020 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den qualifizierten Bebauungsplan sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften „Weinbergäcker-Schönhut, 4. Änderung“ in Herrenberg nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus diesem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Weinbergäcker-Schönhut, 4. Änderung“ treten am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften können einschließlich seiner Begründung im Rathaus Herrenberg, Marktplatz 1 beim Amt für Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen, und über den Inhalt Auskunft erfragt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Amt für Stadtentwicklung